

MOTIP Beispritzlack

Technisches Merkblatt



MOTIP Beispritzlack mischt den Übergang zwischen der alten und der neuen Lackschicht bei Punktreparaturen auf Ihrem Auto. Die Mischeigenschaften des Sprays ermöglichen einen nahtlosen Übergang zwischen dem neuen und dem alten Lack. MOTIP Beispritzlack hat eine feine und präzisen Sprühdüse, die ein sofortiges und unsichtbares Ergebnis ermöglicht.

Art.-Nr.: 00108

Qualität & Eigenschaften

Als Ergebnis der Mischung mit dem Overspray wird ein reibungsloser Übergang zwischen dem alten und dem neuen Lack erzielt
Sofortiges (un)sichtbares Ergebnis
Gerichteter Sprühstrahl
Feines Spray

Physikalische & chemische Daten

Basis: Organische Lösungsmittel
Farbname: transparent
Geruch: Lösemittel
Glanzgrad: glänzend, >75
Minimale Anwendungstemperatur: 10 °C
Maximale Anwendungstemperatur: 25 °C
Flammpunkt: n.a.
Lagerstabilität: 10 Jahre
Inhalt: 150 ML

Hinweise zur Benutzung

Lesen Sie vor dem Gebrauch die Anweisungen auf der Verpackung sorgfältig durch und befolgen Sie diese.
Das Aerosol sollte auf Zimmertemperatur sein. Beste Verarbeitungstemperatur 15 bis 25 °C. Das Aerosol vor dem Gebrauch schütteln.
Der Spot Blender kann aufgetragen werden, wenn der Lack nicht länger klebrig ist.
Sprühen Sie den Spot Blender auf die Oberfläche, bis sich das Overspray wie ein Film vermischt.
Die Trocknungszeit hängt von der Umgebungstemperatur und der Luftfeuchtigkeit ab.

Umweltgerecht

European Aerosols ist bestrebt, Rezepturen ohne geregelte oder bedenkliche Inhaltsstoffe einzusetzen, bei bestmöglicher Performance. Die Kappen und Verpackungen bestehen aus recyclingfähigen Materialien.

Entsorgung

Bitte nur restentleerte Gebinde dem Recycling zuführen. Gebinde mit Resten zur Problemabfallstelle bringen.

Kennzeichnung

Alle Produkte von European Aerosols entsprechen dem jeweils aktuellen Stand der Kennzeichnungsvorschriften. Die Einstufung, Klassifizierung, Auszeichnung erfolgt nach GHS bzw. CLP 1272/2008/EG in der derzeitigen gültigen Form. Die Sicherheitsdatenblätter entsprechen REACH 1907/2006/EG, Artikel 31 und Anhang II, in der derzeit gültigen Form.

Stand: 31. Juli 2025 – Mit dieser Version werden alle evtl. früher erschienenen Versionen ungültig.